

RICHTLINIE FÜR DIE FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN DER SPORTVEREINE IN KIRCHHEIM UNTER TECK

(Stand: 28.05.2023)

1. Allgemeines

In dieser Richtlinie sind die Voraussetzungen und Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen der Turn- und Sportvereine in Kirchheim unter Teck festgelegt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im städtischen Haushalt entsprechende Mittel bereitstehen bzw. bereitgestellt werden können. Ein Anrecht auf Zuschussgewährung besteht durch die Einreichung des Antrags nicht.

Die genannten Werte beziehen sich auf jeweils ein Kalenderjahr.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Vereine, die Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V. (SfL) sind und die alle Voraussetzungen der „Rahmen-Richtlinien zur Förderung des Sports in Kirchheim unter Teck“ erfüllen.

3. Förderungsfähige Zwecke

Gefördert werden nur vom Verein bezahlte Maßnahmen (sowie Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern) an Sportanlagen (siehe Punkt 8.) sowie Sportgeräte (siehe Punkt 7.). Von der Förderung ausgenommen sind Vereinsräume, Anlagen und Geräte, die für die Vereinsgastronomie verwendet werden oder die für sportbezogene Zwecke nicht erforderlich sind.

Für die Anerkennung der förderungsfähigen Zwecke gelten im Zweifelsfall die Bestimmungen des WLSB. Hierzu ist der Bewilligungsbescheid bzw. eine WLSB-Stellungnahme mit einzureichen.

Nicht klar ersichtliche Verwendungszwecke bedürfen einer näheren Erläuterung, die dem Antrag beigelegt werden muss.

Vom WLSB gewährte Zuschüsse sind für die städtische Förderung nicht schädlich. Zusätzliche staatliche Zuschüsse, z.B. für Erneuerbare Energien, werden als Einzelfallentscheidung berücksichtigt.

Es werden nur Anlagen gefördert, die auf Kirchheimer Gemeindegebiet liegen. Bereits bestehende Anlagen sind hiervon jedoch ausgenommen.

4. Investitionszeitraum

Berücksichtigt werden die im jeweils abzurechnenden Kalenderjahr bereits bezahlten förderungsfähigen Maßnahmen. Bei Baumaßnahmen kann dies auch einzelne Bauabschnitte betreffen. Bei einer mehrjährigen Bauphase darf jedoch die Summe der an erkennbaren Baumaßnahmen des Gesamtobjektes nicht überschritten werden.

5. Antragstellung

Die zu verwendenden Antragsunterlagen werden den Vereinen jedes Jahr rechtzeitig vom Amt für Bildung, Kultur und Sport zugestellt. Diese Antragsunterlagen können auch in elektronischer Form zugestellt werden.

Die Förderanträge sind spätestens bis zum **31. März** des auf den Investitionszeitraum folgenden Jahres beim SfL mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen einzureichen. Zugehörige Zahlungsbelege kann der SfL nach eigenem Ermessen jederzeit nachfordern, auch stichprobenweise.

Die Förderanträge werden nur bearbeitet, wenn die vorgeschriebenen Antragsformulare von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des antragstellenden Vereins unterzeichnet und die Verwendungsnachweise beigelegt sind.

6. Verteilung und Auszahlung der Zuschüsse

Der SfL prüft alle Vereinsanträge auf die Voraussetzungen und Kriterien dieser Richtlinie und reicht sie gemeinsam mit den Verwendungsnachweisen und mit seinen Auszahlungsempfehlungen an das zuständige Amt der Stadtverwaltung weiter. Die einzelnen Vereinszuschüsse werden dann von der Stadtverwaltung bis spätestens **Ende Juni** des laufenden Antragsjahres überwiesen.

7. Zuschussfähige Sportgeräte

Zu den Sportgeräten gehören alle zum Sportbetrieb erforderlichen Geräte und Bälle der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten. Hierzu gehören z.B. auch optische und akustische Geräte, Zeitmesseinrichtungen sowie Transporteinrichtungen für Sportgeräte (jedoch keine Fahrzeuge oder Kfz-Anhänger). Zu den Sportgeräten gehören auch sportspezifische Pflege- und Reinigungsgeräte (jedoch keine Reinigungsmittel) soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig sind. Sport- und Pflegegeräte, deren Verwendungszweck nicht klar ersichtlich ist, bedürfen einer näheren Erläuterung, die dem Antrag beigelegt werden muss.

Nicht zuschussfähig sind Lehrmittel, Fahnen, Banner, Sportkleidung (inklusive Schutzbekleidung) jeglicher Art, Gebrauchsgegenstände, Werkzeuge, Musikinstrumente, Koffer und ähnlich einzuordnende Gegenstände.

8. Zuschussfähige Baumaßnahmen

Zu den zuschussfähigen Baumaßnahmen dieser Richtlinie gehören nur Reparaturen, Instandsetzungen und Sanierungen von vereinseigenen Räumen und Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen und in gleicher Weise weitergenutzt werden.

Der Erwerb von Grundstücken oder entsprechenden Grundstücksrechten ist nicht Bestandteil dieser Förderung.

Förderbeispiele sind:

- Umkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen
- Gymnastik-, Fitness-, Krafräume
- Sportgeräte Räume (Lagerräume)
- Schieß- oder Kegelanlagen
- Sportplatzsanierungen (z.B. Rasenplätze, Tennisplätze)
- Beachvolleyballfeld beim Sandaustausch

Nicht gefördert werden demnach beispielsweise:

- Neubauten aller Art
- Umwandlungen bestehender Anlagen in andere Nutzungen (z.B. Geräteraum in Duschaum)
- Regelmäßige Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten

9. Zuschussfähige Katastrophenfälle

Zuschüsse für Aufwendungen in Folge von Katastrophenfällen wie z.B. durch Brand, Hochwasser und auch amtliche Bauauflagen werden wie Baumaßnahmen behandelt. Sie werden jedoch grundsätzlich als Einzelfallentscheidung und außerhalb des normalen Budgets berücksichtigt, sofern die Stadt Kirchheim unter Teck hierfür zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stellt. Andernfalls werden diese Aufwendungen den Baumaßnahmen zugeordnet.

10. Berechnung der Zuschusshöhen

Der SfL stellt für jeden Verein die Summe der anerkannten Baumaßnahmen und der anerkannten Sportgeräte fest. Bemessungsgrundlage sind die Beträge einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, abzüglich gewährter Nachlässe wie Rabatte und Skonti sowie der Kosten für Versand, Versicherung, Transport und Verpackung. Die Summe aller Einzelwerte wird

gegebenenfalls auf den mitgliederabhängigen Höchstwert des Vereins begrenzt. Dies ergibt die Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse. Multipliziert mit dem Zuschuss-Prozentsatz ergeben sich die „Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie“. Gemäß Punkt 13 können zusätzliche prozentuale Kürzungen vorgenommen werden.

Für Sportgeräte gelten

Mitgliederabhängiger Höchstwert: 10 bis 20 Euro pro Mitglied, gestaffelt
entsprechend der Vereinsgröße (siehe Punkt 11.).

Zuschuss-Prozentsatz: 25%

Für Baumaßnahmen gelten

Mitgliederabhängiger Höchstwert: 30 bis 60 Euro pro Mitglied, gestaffelt
entsprechend der Vereinsgröße (siehe Punkt 11.).

Zuschuss-Prozentsatz: 20%

Berücksichtigung von Eigenleistungen

Von Vereinsmitgliedern erbrachte Eigenleistungen werden mit 10 Euro pro Stunde anerkannt, jedoch nur bis zu 20% der zuschussfähigen Kosten der Maßnahme.

11. Vereinsgrößenabhängige Staffelung der Höchstwerte

Die zulässigen Höchstwerte für die Sportgeräte und die Baumaßnahmen werden in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl festgelegt. Innerhalb der beiden Grenzwerte verändern sich die Werte linear mit der Anzahl der Vereinsmitglieder. Die nachfolgende Tabelle zeigt Beispiele für verschiedene Vereinsgrößen. Zwischenwerte für andere Vereinsgrößen können hieraus ermittelt werden.

Anzahl der Vereinsmitglieder	Mitgliederbezogener Höchstwert für Sportgeräte	Mitgliederbezogener Höchstwert für Baumaßnahmen
4.000	10,0	30,0
3.000	12,5	37,5
2.000	15,0	45,0
1.500	16,3	48,8
1.000	17,5	52,5
800	18,0	54,0
600	18,5	55,5

400	19,0	57,0
300	19,3	57,8
200	19,5	58,5
100	19,8	59,3
50	19,9	59,6

12. Aufteilung des Investitionsbudgets

Wenn das verfügbare Investitionsbudget weniger als **65%** aller Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie abdecken würde, dann werden die Stadtverwaltung und der Gemeinderat eine Erhöhung des Investitionsbudgets mit dem Ziel der Einhaltung dieses Mindestprozentsatzes prüfen. Nach erfolgter Beurteilung der Förderanträge wird der SfL die Stadtverwaltung von dieser Situation rechtzeitig informieren.

Das verfügbare Investitionsbudget wird in Einzelbudgets für Baumaßnahmen und für Sportgeräte aufgeteilt, wobei der Schwerpunkt der Förderung vorrangig bei den Sportgeräten liegt.

Einzelbudget für die Sportgeräte

Die Sportgeräte werden bis zur anerkannten Zuschuss-Summe gemäß Punkt 10 gefördert, jedoch maximal bis zur Höhe des Investitionsbudgets. Andernfalls erfolgt eine einheitliche prozentuale Kürzung aller Sportgerätezuschüsse.

Einzelbudget für die Baumaßnahmen

Der Budgetwert für die Baumaßnahmen entspricht (seit der GR-Entscheidung am 17.12.2021) ebenfalls 18.000 €. Demnach wird hier äquivalent zum Sportgerätezuschuss gehandelt.

Die Baumaßnahmen werden bis zur anerkannten Zuschuss-Summe gemäß Punkt 10 gefördert, jedoch maximal bis zur Höhe des Investitionsbudgets. Andernfalls erfolgt eine einheitliche prozentuale Kürzung aller Baumaßnahmenzuschüsse.

13. Einhaltung der Budgetwerte

Wenn die Summe aller Zuschüsse gemäß Punkt 10 für die Baumaßnahmen größer ist als dessen verfügbares Einzelbudget, dann werden diese Zuschüsse entsprechend prozentual gekürzt. Bei den Sportgeräten wird gleichartig verfahren. Der Prozentsatz für die Auszahlungen bei den Baumaßnahmen und bei den Sportgeräten wird getrennt ermittelt und kann daher unterschiedlich hoch sein.

Anhang 1 zur RICHTLINIE FÜR DIE FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN DER SPORTVEREINE IN KIRCHHEIM UNTER TECK

Erweiterung im Bereich Investitionszuschuss Sport

Aufnahme der Anschaffungen von EDV-Anlagen in die Investitionsrichtlinien nach folgenden Kriterien:

1. Als **eine Anschaffung** gelten jeweils:

- Rechner und Monitor
- Rechner
- Monitor
- Laptop
- Tablet
- Drucker
- Vergleichbare Hardware

2. **Anschaffungsgrenzen:**

Höchstbetrag **je** Anschaffung lt. Ziffer 1 2.000,00 €

Mindestanschaffungsbetrag lt. Ziffer 1 100,00 €

3. **Anschaffungsmöglichkeiten** nach Mitgliedzahlen lt. Meldung im Jahr:

1 bis 1.000 Mitglieder lt. Ziffer 1	max. 2.000 EUR
1.001 bis 2.999 Mitglieder lt. Ziffer 1	max. 4.000 EUR
ab 3.000 Mitglieder lt. Ziffer 1	max. 6.000 EUR

4. Für die Anschaffungen gelten weiterhin die Höchstbetragsbegrenzungen laut Berechnung nach Mitgliederzahlen.

Im Bereich Investitionszuschuss (Renovierungen Bau oder Sport) ist nochmals folgender Hinweis zu beachten:

Folgende jährliche Maßnahmen werden **nicht** gefördert:

- a) Jahresinstandsetzung von Tennisplätzen
- b) Jahresinstandsetzung von Beachvolleyballfeldern
- c) Jahresinstandsetzung von Sprung- und Wurfanlagen